OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606933/11/MS

Datum:
Linz, 14. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. Juni 2024, GZ: BHVB/923170075338/23, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. September 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei eingeleitete Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. Juni 2024, GZ: BHVB/923170075338/23, wurden über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretungen 1. des § 4 Abs. 1 lit. c StVO und 2. des § 4 Abs. 5 StVO Geldstrafen (zu 1.: 250 Euro und zu 2.: 200 Euro) sowie im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen (zu 1.: 5 Tage 2 Stunden und zu 2.: 3 Tage 20 Stunden) auf der Grundlage des § 99 Abs. 2 lit. a StVO (zu 1.) und des § 99 Abs. 3 lit. b StVO (zu 2.) verhängt und ein Kostenbeitrag von gesamt 45 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer werden folgende Verwaltungsübertretungen angelastet:
„1. Datum/Zeit: 16.07.2023, 20:30 Uhr
Ort: C__, D-Platz, in H__
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.

2. Datum/Zeit: 16.07.2023, 20:30 Uhr
Ort: C__, D-Platz, in H
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 4. Juli 2024 vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde stattgeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen; in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen sowie eine mündliche Verhandlung abhalten, einen Ortsaugenschein durchführen und ein Gutachten eines Kfz-technischen Sachverständigen einholen.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24. September 2024, an der der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertretung und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeugen wurden D__ und E__ einvernommen. Dem Verfahren wurde ein Sachverständiger aus dem Bereich Verkehrstechnik beigezogen, der in der Verhandlung Befund und Gutachten erstellte. Von der Durchführung eines Ortsaugenscheins konnte aufgrund vorliegender Orthofotos abgesehen werden.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 16. Juli 2023 um 20.30 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa auf dem Parkplatz des Badesees in H__.
Auf diesem Parkplatz hatte der Zeuge F__ sein Moped abgestellt.
Der Beschwerdeführer berührte das abgestellte Moped mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug, nachdem er in ein Schlagloch geraten war. Das Moped fiel auf die rechte Seite um. Der Zeuge F__ war zu diesem Zeitpunkt noch am See und nicht beim Moped. Er wurde vom Vorfall jedoch verständigt und kam in der Folge zum Vorfallsort.

Der Parkplatz ist geschottert. Das Moped fiel in die an den Parkplatz angrenzende Grünfläche, auf der auch Schotter in geringem Ausmaß vorhanden ist.

Am Moped befanden sich ein Schaden in Form eines gebrochenen Bremshebelprotektors rechts sowie Kratzspuren auf dem Lack linksseitig. Kratzspuren sind auch auf dem Mopedhelm vorhanden, bei diesem weist der Schild einen Riss auf.
Im Verfahrensakt sind einige Fotos vorhanden, die der Anzeige angeschlossen sind. Die Fotos wurden nicht von der Polizei angefertigt.

Dass der Beschwerdeführer am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit das fragliche Fahrzeug gelenkt hat, wird von diesem nicht in Abrede gestellt. Ebenso wenig, dass infolge eines von ihm durchgeführten Fahrmanövers das Moped umgefallen ist.
Dass das auf den Fotos zu sehende Moped und der auf dem Foto zu sehende Helm die oben beschriebenen Beschädigungen aufweisen bzw. aufgewiesen haben,

ergibt sich aus der Lichtbildbeilage, die im behördlichen Verwaltungsstrafakt aufliegt.

Dass im Akt Fotos einliegen, die ein Moped zeigen, wie es der Zeuge F__ besessen hat, ergibt sich aus der Fotobeilage selbst. Es konnte zum einen nicht geklärt werden, wer welches Foto aufgenommen hat und wann die Fotos gemacht wurden. Der Zeuge F__ gab dazu an, er habe einige der Fotos gemacht, welche, wurde nicht verifiziert. Von wem die anderen Fotos stammen, blieb ungeklärt. Auch konnte nicht festgestellt werden, wann die Fotos gemacht wurden, zumal die Anzeige zwar am nächsten Tag vom Zeugen F__ erhoben wurde, das Moped jedoch nie von der Polizei begutachtet wurde, da der Zeuge dieses bei der Anzeigenerhebung nicht dabeihatte. Auch kann aufgrund der vorliegenden Fotos nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob es sich bei dem auf den Fotos zu sehenden Moped tatsächlich um das Moped des Zeugen F__ handelt, da auf den Fotos nicht einmal das Nummernschild abgebildet ist.

Zur Frage, ob am Moped des Zeugen F__ durch das Umfallen, verursacht durch die Berührung mit dem vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw, ein Schaden eingetreten ist, liegen divergierende Angaben von Beschwerdeführer und Zeugen vor.
Der Beschwerdeführer gab der Polizei gegenüber an, er sei mit dem Pkw in ein Schlagloch geraten und habe das Moped umgefahren. Danach habe er das Moped wieder aufgestellt und mit dem Burschen, dem das Moped gehört, gesprochen, er solle sich bei ihm melden, wenn das Moped beschädigt wäre. Das sei für den Mopedbesitzer in Ordnung gewesen.
In der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer an, er sei auf dem Parkplatz mit dem Auto in ein Schlagloch geraten und habe das dort abgestellte Moped berührt und sei dieses umgefallen. Er und sein Beifahrer seien ausgestiegen und hätten dann das Moped wieder aufgestellt. Zu dieser Zeit sei der Mopedbesitzer noch nicht da gewesen, dieser sei von einem Mädchen telefonisch verständigt worden und sei dazugekommen. Er habe mit ihm geredet und hätten sie das Moped auch gemeinsam angeschaut. Er habe gewollt, dass der Mopedbesitzer eine Probefahrt macht, was dieser mehrfach abgelehnt habe.
Es sei noch hell gewesen und habe er daher das Moped gut besichtigen können. Er habe es sich auch gut angeschaut und habe er keinerlei Schäden erkennen können. Er glaube auch nicht, dass die geltend gemachten Schäden bei einem einfachen Umfallen auf eine Grünfläche entstehen können.

Der Zeuge E__ gab gegenüber der belangten Behörde an, der Beschwerdeführer sei mit dem von ihm gelenkten Pkw in ein Schlagloch geraten, habe das dort abgestellte Moped erwischt und sei dieses in die Wiese umgefallen. Der Beschwerdeführer und er seien ausgestiegen, hätten gemeinsam das Moped wieder aufgestellt. Der Besitzer sei aufgrund einer telefonischen Verständigung dazugekommen. Nach dem Gespräch und Begutachtung des Mopeds seien sie

eingestiegen und weggefahren. Er selber habe beim Moped nur grob drübergeschaut, er habe keine Kratzer oder Dellen erkennen können. Es habe ein Gespräch zwischen dem Beschwerdeführer und dem Mopedbesitzer gegeben. Er könne sich an keinen Gesprächsinhalt erinnern, bei dem es um Schäden gegangen sei, er könne aber nicht genau sagen, was gesprochen wurde, weil er sich wieder ins Auto gesetzt habe.
Die Angaben des Zeugen E__ in der mündlichen Verhandlung stimmen mit seinen Angaben vor der belangten Behörde, was den Unfallhergang, das Aufstellen des Mopeds, das Nichtfeststellen von Schäden anbelangt, überein.

Der Zeuge F__ gab bei der Anzeigenlegung an, ein Freund sei zu ihm gelaufen gekommen und habe ihn informiert, dass gerade jemand am Parkplatz sein Moped umgefahren habe. Er sei zum Parkplatz gelaufen und habe gesehen, wie jemand sein Moped aufgestellt habe und dann einfach weggefahren sei.
In der Zeugeneinvernahme bei der belangten Behörde gibt der Zeuge an, er sei telefonisch vom Vorfall informiert worden, sei zum Parkplatz gekommen und sei sein Moped am Boden gelegen, er habe mit dem Pkw-Lenker geschimpft, dieser habe sein Moped aufgestellt und habe gesagt, es sei ja nichts passiert, das Moped sei ja nur umgefallen. Der Pkw-Lenker sei nach kurzer Diskussion gefahren. Namen, Telefonnummer oder Ähnliches habe er ihm nicht gegeben. Er habe beim Moped verschiedene Kratzer und Abschürfungen des Lacks sowie Blinker und Bremshebel festgestellt. Er habe sicher nicht behauptet, dass alles in Ordnung sei.
In der mündlichen Verhandlung gab der Zeuge an, er sei vom Vorfall telefonisch verständigt worden, als er zum Vorfallsort gekommen sei, sei der Pkw-Lenker gerade dabei gewesen, das Moped aufzustellen. Es sei noch ein weiterer Mann dabeigestanden. Es sei dann zu einem Gespräch mit dem Pkw-Lenker gekommen. Er glaube nicht, dass er mit diesem das Moped angeschaut habe. Es könne schon sein, dass sich der Pkw-Lenker das Moped angeschaut habe, später gab er an, er habe sich das Moped angeschaut, als alles vorbei war. Solange dieser da gewesen sei, habe er sich das Moped jedenfalls nicht angeschaut. Die Situation habe ihn überfordert.
Die Anzeige habe er erst am nächsten Tag auf Anraten seiner Eltern gemacht, er sei aber nicht mit dem Moped zur Polizei gefahren. Die im Akt einliegenden Fotos würden keinesfalls von der Polizei stammen. Er habe einige gemacht.
Das Moped war zum Kaufzeitpunkt so gut wie neu. Vor dem Vorfall habe es auf einem der Protektoren Kratzer gehabt, gebrochen sei jedoch nichts gewesen.
Er könne nicht mehr sagen, ob ihn der Pkw-Lenker dazu aufgefordert habe, eine Probefahrt zu machen.

Der beigezogene Sachverständige für Verkehrstechnik gab nach der Einvernahme von Beschwerdeführer und Zeugen folgendes Gutachten ab:
„Unter Zugrundelegung der vorliegenden Aktunterlagen und der heutigen Aussagen in der Verhandlung ist aus technischer Sicht Folgendes festzuhalten:

Im Hinblick auf die Aussagen des Beschwerdeführers und des Geschädigten ist festzuhalten, dass in Bezug auf den Toyota Avensis das Moped mit dem Scheinwerfer in Richtung des ankommenden Fahrzeuges gestanden ist. Der Anstoß erfolgte im Hinblick auf die heutigen Zeugenaussagen in Bezug auf das Moped auf der linken Seite, sodass dann das Moped, das auf dem Seitenständer abgestellt war, eine Drehung nach rechts hat.

Die im Akt dokumentierten Schäden weisen auf der rechten Seite einen Bruch des Protektors aus bzw. einen Einriss über ca. 75 % der Breite des Protektors beim Bremshebel. Auf der linken Seite sind Abriebspuren im Kotflügelbereich und beim Chassis festzustellen. Wenn man von dieser Abstellposition ausgeht, die der Beschwerdeführer als auch der Geschädigte heute in der Verhandlung angeben, so sind diese Kratzspuren auf der linken Seite nicht dem gegenständlichen Unfallgeschehen zuzuordnen.

Der Bruch bzw. der Einriss des Protektors auf der rechten Seite kann durch das Umfallen des Mopeds verursacht worden sein. Das Moped stürzte auf einen geschotterten Bereich und die Möglichkeit, dass dieser Kunststoffteil eingerissen wurde oder ein möglicher Vorschaden erweitert wurde, kann nicht ausgeschlossen werden.

Zum Helm ist festzuhalten, dass der Helm wie dokumentiert auch Kratzspuren aufweist, man kann davon ausgehen, dass ein lackierter Helm, wenn er von der Höhe des Rückspiegels beim Moped hinunterfällt, dass dort Kratzspuren sich manifestieren. Eine maßgebliche Beschädigung des Helms, der vielleicht zur Gebrauchsunfähigkeit führt, ist aber bei weitem nicht zu erwarten, es ergibt sich durch solche Schäden ein ‚kleiner Schönheitsfehler'. Die Gebrauchsfähigkeit wird dadurch aber in keiner Weise eingeschränkt. Weitere Schäden sind aufgrund der Aktunterlagen und der heutigen Verhandlung nicht diskutiert bzw. wurden nicht vorgebracht.

Zusammenfassend ist aus technischer Sicht festzuhalten, wenn man von der Ausgangsposition ausgeht, die für den Beschwerdeführer und den Geschädigten dacor sind, dann ist das Schadensbild auf der rechten Seite relevant, die dokumentierten Kratzspuren sind nicht dem gegenständlichen Unfallgeschehen zuzuordnen. Der Bruch des Protektors kann, aber muss nicht zwingend auf das Umfallen des Mopeds zurückzuführen sein."

Aus dem eingeholten Gutachten ergibt sich, dass unter Berücksichtigung, dass das Moped auf der rechten Seite nach dem Umfallen zu liegen gekommen ist, das Schadensbild (Bruch des Protektors) auf der rechten Seite relevant ist. Das Schadensbild auf der linken Seite (Kratzspuren) ist nicht dem Unfallgeschehen zuzuordnen. Der Bruch des Protektors kann, muss aber nicht zwingend auf das Umfallen den Mopeds zurückzuführen sein.

Schon aufgrund dieser Feststellung des Sachverständigen kann aber nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass das durch den Beschwerdeführer verursachte Umfallen des Mopeds zu einem Sachschaden geführt hat, da das relevante Schadensbild auf der rechten Seite zwar möglicherweise durch das Umfallen des Mopeds entstanden ist, das Schadensbild kann aber auch eine ganz andere Ursache haben, auf die der Beschwerdeführer keinen Einfluss genommen hat.

Darüber hinaus schildern sowohl der Beschwerdeführer als auch der Zeuge E__, sie hätten am Moped keinen Schaden festgestellt. Der Zeuge F__ (Mopedbesitzer) macht zur Frage, ob und gegebenenfalls wann er sich sein Moped nach dem Umfallen angeschaut hat, divergierende Angaben. Darüber hinaus hat er bei der Polizei angegeben, der Pkw-Lenker sei ohne etwas zu sagen weggefahren und später gab er an, er habe mit diesem geredet (geschimpft). Derartige voneinander abweichende Angaben sind nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit von Aussagen zu untermauern. Auch dessen Angabe, er sei von der Situation überfordert gewesen, erscheint nur bis zu einem gewissen Punkt glaubhaft. Es kann doch von jedem Lenker eines Fahrzeuges nach einem Vorfall wie dem Gegenständlichen erwartet werden, dass er sich danach erkundigt, ob sich jemand verletzt hat und nachschaut, ob ein Schaden eingetreten ist. Dass dabei vielleicht ein kleiner Schaden übersehen wird, mag nachvollziehbar sein, aber doch nicht die ganze Palette an geltend gemachten Schäden, wobei hier festzustellen ist, dass auf dem Moped auch Schäden vorhanden waren, die keinesfalls mit dem Vorfall in Einklang gebracht werden können, jedoch als Unfallfolge angegeben wurden. Auch das schmälert die Glaubwürdigkeit des Zeugen F__. Keineswegs vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, dass die Fotos, die die geltend gemachten Schäden zeigen, nicht geeignet sind, zweifelsfrei festzustellen, ob es sich bei dem abgebildeten Moped tatsächlich um jenes des Zeugen F__ handelt, da nicht einmal die Nummerntafel zu sehen ist, anhand derer eine Zuordnung vorgenommen werden könnte, und steht darüber hinaus auch nicht fest, wer das einzelne Foto aufgenommen hat und wann dies geschehen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Voraussetzung für § 4 Abs. 5 StVO ist:
a) der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und
b) das Wissen vom Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen,

aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte.

Eine Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 lit. c StVO kann nur dann sinnvoll bestehen, wenn es überhaupt zur amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat.
Das wäre beim gegenständlichen Sachverhalt dann der Fall, wenn der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug einen Schaden am abgestellten Moped verursacht hätte und die beiden Unfallbeteiligten einander nicht Namen und Adresse nachgewiesen hätten.

Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.
Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, 85/18/0176, wie folgt aus: *„Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs. 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde.“*
Oder an anderer Stelle: *„Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird“* (vgl. VwGH 3.10.2013, 2013/09/0107; 12.12.2005, 2005/17/0090).
Kann die Erfüllung des objektiven Tatbestandes eines Deliktes von der entscheidenden Behörde bzw. einem erkennenden Gericht nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden, hat die Behörde bzw. das Gericht das Strafverfahren „in dubio pro reo“ einzustellen. Zum Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ führt der Verwaltungsgerichtshof aus (VwGH 14.11.2018, Ra 2018/17/0165): *„Der Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ gilt nur für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte; nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (vgl. VwGH 24.2.2014, 2012/17/0549, mwN).“*

Wie oben unter II. ausgeführt, kann nach freier Würdigung der vorliegenden umfassenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbe-

stand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat, also ob der geltend gemachte Schaden am Moped durch sein Fahrmanöver verursacht wurde bzw. ob am Moped überhaupt ein Schaden entstanden ist. Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10) ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden konnte.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu 1.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu 2.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu 1.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu 2.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß